



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 24/2026

11. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Berichtigung der VwV Bedarf und Schuljahresablauf
2026/2027 vom 3. Juni 2026 526

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministe-
riums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftli-
chen Zusammenhalt zur Förderung von Projekten
zum Abbau von Antisemitismus und zur Stärkung
der Sichtbarkeit jüdischen Lebens im Kontext des
Themenjahres „Tacheles 2026“ gemäß der För-
derrichtlinie Weltoffenes Sachsen (FRL WOS) vom
28. Mai 2026 527

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über
die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Ge-
nehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogas-
anlage Schöpstal der Firma Balance Erneuerbare
Energien GmbH am Standort Am Kalkwerk 5, 02829
Schöpstal Gz.: 44-8431/3045 vom 19. Mai 2026 529

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über
die Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes
„Erholungsgebiet Kulkwitzer See“ Gz.: 20-2217/102/2
vom 21. Mai 2026 531

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über
die Genehmigung der Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweck-
verbandes Lausitz vom 3. März 2026 532

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz 533

Ausschreibung des Kuratoriums „Tag der Sachsen“
vom 26. Mai 2026 534

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Berichtigung der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2026/2027

Vom 3. Juni 2026

Die VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2026/2027 vom 23. April 2026 (MBI. SMK S. 41) wird wie folgt berichtigt:

1. Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird nach der fünften Zeile „Osterferien“ folgende Zeile eingefügt:

„Pfingstferien	15. Mai 2027	bis	18. Mai 2027“
----------------	--------------	-----	---------------

2. Großbuchstabe C Ziffer V Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird die letzte Zeile „Mathematik“ durch folgende Zeile ersetzt:

„Mathematik	16. März 2027		19. März 2027“
-------------	---------------	--	----------------

3. Großbuchstabe D Ziffer III Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

„Fach	Haupttermin	Nachtermin*	Nach- und Wiederholtermin*	mündliche Prüfung
Mathematik	26. Mai 2027	15. Juni 2027	8. September 2027	
Deutsch	24. Mai 2027	14. Juni 2027		
Fachrichtungsbezogenes Fach	2. Juni 2027	17. Juni 2027		
Englisch	31. Mai 2027	16. Juni 2027	6. September 2027	ab 26. April 2027“

- b) In Buchstabe e wird die Tabelle wie folgt geändert:

- aa) Die vierte Zeile „Englisch – kaufmännisch-verwaltende Berufe“ wird durch folgende Zeile ersetzt:

„Englisch	kaufmännisch-verwaltende Berufe	B1	4. Januar 2027	21. Juni 2027“
-----------	---------------------------------	----	----------------	----------------

- bb) Die sechste Zeile „Englisch – Elektroberufe“ wird durch folgende Zeile ersetzt:

„Englisch	Elektroberufe	B1	4. Januar 2027	24. Juni 2027“
-----------	---------------	----	----------------	----------------

Dresden, den 3. Juni 2026

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Gregor Drews
Abteilungsleiter 2

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Projekten zum Abbau von Antisemitismus und zur Stärkung der Sichtbarkeit jüdischen Lebens im Kontext des Themenjahres „Tacheles 2026“ gemäß der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen (FRL WOS)

Vom 28. Mai 2026

I.

Zweck und Rechtsgrundlagen

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert gemäß Teil 2 Großbuchstabe F Ziffer I Buchstabe b und c der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen vom 22. Februar 2022 (SächsABl. S. 286), die zuletzt durch die Richtlinie vom 28. Juni 2023 (SächsABl. S. 848) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. S. S 272), Projekte von besonderem demokratiepolitischem Interesse, die auf den Abbau von Antisemitismus sowie die Stärkung der Sichtbarkeit jüdischen Lebens im Freistaat Sachsen ausgerichtet sind. Die Bekanntmachung erfolgt im Kontext des Themenjahres „Tacheles 2026“, welches jüdisches Leben und jüdische Kultur sichtbar macht. Ziel der Förderung ist es, die hieraus gewonnenen Impulse für die demokratische Bildungsarbeit nutzbar zu machen und zur Prävention von Antisemitismus beizutragen.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie sowie die konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die zum Abbau von Antisemitismus und zur Stärkung der demokratischen Handlungskompetenzen sächsischer Bürgerinnen und Bürger beitragen. Die Sichtbarkeit von jüdischem Leben im Kontext des Themenjahres „Tacheles 2026“ soll dabei insbesondere als Ansatzpunkt für Bildungs- und Reflexionsprozesse genutzt werden. Die Förderung erfolgt in zwei Förderbereichen:

1. Förderbereich A: Wissenschaftliche Begleitung und praxisorientierte Auswertung

Gefördert wird ein Projekt gemäß Teil 2 Großbuchstabe F Ziffer I Buchstabe c, das ausgewählte Veranstaltungen und Maßnahmen des Themenjahres „Tacheles 2026“ begleitet, auswertet und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Dazu werden Ansätze zur Vermittlung jüdischen Lebens und zur Auseinandersetzung mit Antisemitismus praxisorientiert analysiert und daraus Erkenntnisse für die demokratische Bildungsarbeit abgeleitet.

Das Projekt soll insbesondere:

- geeignete Maßnahmen des Themenjahres in Abstimmung mit dem Projektteam zum Jahr der jüdischen Kultur in Sachsen 2026 sowie dem Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für das Jüdische Leben auswählen und begleiten,
- ein einheitliches, niedrigschwelliges Instrument zur Erfassung von Erfahrungen und Rückmeldungen entwickeln und anwenden,
- Erkenntnisse zu Zielgruppenansprache, Vermittlungsformaten und Wirkungsansätzen im Sinne praxisbezogener Erfahrungen systematisch auswerten,
- Gelingensbedingungen und Herausforderungen identifizieren,
- die Ergebnisse so aufbereiten, dass eine Übertragbarkeit auf zukünftige Maßnahmen der demokratischen Bildungsarbeit im Freistaat Sachsen ermöglicht wird, sowie
- eine Abschlussveranstaltung zur Präsentation und zum Transfer der Ergebnisse in die Öffentlichkeit durchführen.

Eine rein wissenschaftliche Forschung ohne konkreten Praxisbezug ist nicht förderfähig.

2. Förderbereich B: Bildungsprojekte zum Abbau von Antisemitismus und zur Stärkung der Sichtbarkeit von jüdischem Leben im Zusammenhang mit dem Themenjahr „Tacheles 2026“

Gefördert werden besondere Einzelprojekte gemäß Teil 2 Großbuchstabe F Ziffer I Buchstabe b, die zum Abbau von Antisemitismus und zur Stärkung der Sichtbarkeit von jüdischem Leben im Zusammenhang mit dem Themenjahr „Tacheles 2026“ beitragen. Dies sind insbesondere:

- a) Maßnahmen, die gezielt Antisemitismus als Brückenideologie, welche verschiedene antidemokratische Milieus miteinander verbindet, entgegenwirken (zum Beispiel Antisemitismus in Verbindung mit Verschwörungserzählungen beziehungsweise -mythen),
- b) Maßnahmen zur Unterstützung und Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte im Umgang und der Auseinandersetzung mit aktuellen Erscheinungsformen von Antisemitismus,
- c) Maßnahmen, die die Auswirkungen gesellschaftlicher und internationaler Konfliktlagen auf jüdisches Leben in Sachsen thematisieren und Räume für Austausch, Reflexion und Begegnung schaffen,

- d) Bildungs- und Dialogformate, die über die Vermittlung jüdischen Lebens und jüdischer Gegenwart zur Reflexion und zum Abbau von Vorurteilen beitragen,
- e) Maßnahmen zur Förderung von Medienkompetenz und zur Sensibilisierung im Umgang mit antisemitischen Inhalten in digitalen Räumen, insbesondere in sozialen Medien.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

1. eingetragene Vereine, Verbände und gemeinnützige Gesellschaften, die juristische Personen des Privatrechts sind, oder
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Zuwendungsvoraussetzungen nach Teil 1 Ziffer IV der FRL Weltoffenes Sachsen.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung für den Förderbereich A wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 120 000 Euro für das gesamte Vorhaben.
2. Die Zuwendung für den Förderbereich B wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 50 000 Euro pro Vorhaben.
3. Der mögliche Bewilligungszeitraum beginnt am 1. August 2026 und endet am 31. Dezember 2026.
4. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
5. Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben gemäß Teil 1 Ziffer V Nummer 2 der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen. Nicht zuwendungsfähig sind investive Ausgaben. Teil 1 Ziffer V Nummer 4 der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen gilt entsprechend.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Teil 1 Ziffer VII der FRL Weltoffenes Sachsen.

VII. Verfahren

1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist
bis zum 8. Juli 2026

über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) einzureichen. Der Zugang zum Förderportal sowie alle antragsrelevanten Unterlagen sind auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) abrufbar.

2. Bei der weiterführenden Bewertung der eingereichten Anträge wird wie folgt gewichtet:
 - a) Inhalt und Qualität des Projektkonzeptes zu 80 Prozent; dazu zählen insbesondere:
 - Beschreibung der Ausgangssituation konkret für den Freistaat Sachsen,
 - Beschreibung und Analyse der Zielgruppen, Darstellung geeigneter Maßnahmen zur Erreichung der Zielgruppen,
 - realistische Formulierung eines Leitziels auf Basis des Gegenstands dieser Bekanntmachung und der festgestellten Bedarfslagen,
 - Formulierung projektbezogener Ziele nach den SMART-Kriterien (spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert) sowie geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren,
 - nachvollziehbare Darstellung geeigneter Maßnahmen zur Zielerreichung,
 - zusätzlich für Förderbereich A: Darstellung angemessener Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und zum Transfer der Ergebnisse in die Öffentlichkeit.
 - b) Formale Kriterien zu 15 Prozent; dazu zählen:
 - Darstellung der vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen des Antragstellers im Themenfeld,
 - Darstellung der vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen des Antragstellers in der Arbeit mit den Hauptzielgruppen und
 - Darstellung vorhandener Zugänge zu relevanten Zielgruppen.
 - c) Angemessenheit der Ausgaben- und Finanzierungsplanung zu 5 Prozent.

Dresden, den 28. Mai 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
In Vertretung der Abteilungsleiterin
Uta Leupolt
Referatsleiterin

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Schöpstal der Firma Balance Erneuerbare Energien GmbH am Standort Am Kalkwerk 5, 02829 Schöpstal

Gz.: 44-8431/3045

Vom 19. Mai 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat der BALANCE Erneuerbare Energien GmbH, Braunstraße 7, 04347 Leipzig, mit Datum vom 12. Mai 2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, für die Änderung der Biogasanlage in Schöpstal mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

- Errichtung eines Materiallagers bestehend aus drei Containern mit Überdachung;
 - Installation von Photovoltaik-Modulen auf Dachflächen.
2. Bestandteil dieser Entscheidung sind die mit Datum vom 8. Juli 2025 elektronisch per ELIA-Antrag eingereichten und letztmalig mit Datum vom 15. Januar 2026 ergänzten Antragsunterlagen, insgesamt 550 Seiten, die sich in den einzelnen Kapiteln wie folgt aufteilen:

A. Entscheidung

1. Der BALANCE Erneuerbare Energien GmbH, Braunstraße 7, 04347 Leipzig, wird auf Ihren Antrag vom 8. Juli 2025, vervollständigt am 19. September 2025 und inhaltlich nochmals ergänzt am 15. Januar 2026, gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 und den Nummern 8.6.3.1, 1.16, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebs der Biogasanlage mit Gasaufbereitung am Anlagenstandort in 02829 Schöpstal, Am Kalkwerk 5, Gemarkung Kunnersdorf, Flur 3, Flurstücknummern 135/4, 136/2, 136/1, 137, 131 und 69/3 erteilt.

Diese Genehmigung umfasst folgende Änderungsmaßnahmen an der vorhandenen Biogasanlage einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen:

- Aufnahme neuer Einsatzstoffe in den bisher genehmigten Einsatzstoffkatalog, die primär die bisher zum Einsatz kommende Maissilage substituieren sollen
 - Wirtschaftsdünger: 0 – 5.000 t Rinderfestmist pro Jahr
0 – 3.000 t HTK pro Jahr
 - NAWARO: 0 – 5.000 t Maisspindelsilage pro Jahr

Für die Biogaserzeugung sollen jedoch weiterhin maximal 55.500 t Substrat pro Jahr eingesetzt werden. Die tägliche Zusammensetzung der Substrate kann dabei jedoch variieren.

Die erzeugte Rohbiogasmenge soll unverändert bei ca. 12,26 Mio. Nm³/a liegen.

- Erweiterung des Obergeschosses der Sanitär- und Bürocontainer um drei Container;

Inhaltsverzeichnis	Seiten
Antrag	1 bis 22
Lagepläne	1 bis 19
Anlage und Betrieb	1 bis 254
Emissionen und Immissionen	1 bis 99
Messung von Emissionen und Immissionen	1 bis 2
Anlagensicherheit	1 bis 33
Arbeitsschutz	1 bis 8
Betriebseinstellung	1 bis 1
Abfälle	1 bis 18
Abwasser	1 bis 1
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 bis 31
Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	1 bis 18
Natur, Landschaft, Bodenschutz	1 bis 25
Umweltverträglichkeitsprüfung	1 bis 17
Sonstige Unterlagen	1 bis 2

sowie die in Abschnitt C. aufgeführten Nebenbestimmungen.

3. Diese Entscheidung umfasst ebenfalls die Genehmigungsfreistellung für das Vorhaben nach § 62 Abs. 3 S. 2 SächsBO sowie die Zulassung zur Verwertung von Festmist gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit der Zulassungs-Nummer [REDACTED]
4. Die Kosten für diese Entscheidung trägt die BALANCE Erneuerbare Energien GmbH.
5. Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt. Die Kosten von insgesamt [REDACTED] EUR sind binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen
BIC: MARK DEF1 860
IBAN: [REDACTED]
Verwendungszweck: [REDACTED]

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 12. Juni 2026 bis einschließlich 26. Juni 2026

bei der folgenden Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 4087, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden:

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Dresden, den 19. Mai 2026

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz und der Seite des UVP-Verbundes unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> bekannt gemacht.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Auflösung
des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Kulkwitzer See“**

Gz.: 20-2217/102/2

Vom 21. Mai 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 13. Mai 2026 auf der Grundlage von § 62 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 27. Februar 2026 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Kulkwitzer See“ genehmigt.

Die Auflösung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Kulkwitzer See“ tritt mit Ablauf des 30. Juni 2026 in Kraft.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 21. Mai 2026

Landesdirektion Sachsen
Carolin Schreck
Vizepräsidentin

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

Vom 3. März 2026

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz hat mit Bescheid vom 3. März 2026 (Az.: 15.2-093.1101:25-WAZ-L<19.01.2026) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die am 19. Januar 2026 von der Versammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz vom 01. Juli 2025 wird genehmigt.“

Die Änderung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> unter der Rubrik Öffentliche Hinweise und Bekanntmachungen eingesehen werden.

Bautzen, den 3. März 2026

Landratsamt Bautzen
Udo Witschas
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 19.01.2026 folgende Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz vom 01.07.2025 (SächsABl. S. 1226) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) Im Absatz 2 des § 6 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung – wird hinter dem Wort „Lauta“ die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

(2) Im Absatz 1 des § 17 – Deckung des Finanzbedarfs bei der Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach § 3 Absatz 2 – wird Satz 6 ersatzlos gestrichen.

(3) Im Absatz 2 des § 17 – Deckung des Finanzbedarfs bei der Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach § 3 Absatz 2 – wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

(4) Der Absatz 3 Satz 1 a. E. des § 18 – Deckung des Finanzbedarfs bei der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach § 3 Absatz 3 – werden nach den Worten „aller Verbandsmitglieder“ die Worte „des Entsorgungsgebiets“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Kamenz, den 19.01.2026

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 58 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit

§ 21 Absatz 3 SächsKomZG des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Ausschreibung des Kuratoriums „Tag der Sachsen“

Vom 26. Mai 2026

Das Kuratorium „Tag der Sachsen“ schreibt die Ausrichtung des

32. „Tages der Sachsen“ im Jahr 2029

aus. Das traditionsreiche Volks- und Heimatfest wird, unter Berücksichtigung des Termins der Wahl zum Sächsischen Landtag, am ersten Septemberwochenende 2029 stattfinden und durch unterschiedliche Veranstaltungen, wie zum Beispiel Präsentationen, Wettbewerbe, Vorträge, Konzerte, Umzüge, Sportwettkämpfe und vieles andere mehr, dazu dienen,

- das Ehrenamt stärker sichtbar zu machen,
- regionales Brauchtum und Kultur zu pflegen,
- das sächsische Vereins- und Verbandswesen zu unterstützen,
- Handwerk und Heimatkunst zu präsentieren,
- der Umwelt- und Naturpflege neue Impulse zu verleihen,
- den Sport zu fördern

und somit die Identität der Sachsen mit ihrem Land und dessen Regionen sowie den Gemeinschaftssinn zu stärken.

Der „Tag der Sachsen“ ist das größte Volks- und Heimatfest im Freistaat Sachsen. Von 1992 bis 2019 wurde es alljährlich und seit 2023 wird es im Zweijahres-Rhythmus am ersten Septemberwochenende gefeiert. 2027 findet es ausnahmsweise im Juni statt.

Teilnahmebedingungen sind unter anderem, dass die gastgebende Kommune die Bereitstellung der Infrastrukturalen

rahmenbedingungen und die Unterbringung der aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleisten kann.

Die gastgebende Kommune ist verpflichtet, das Statut, die Richtlinien und Festlegungen des Kuratoriums „Tag der Sachsen“ sowie dessen Gremien anzuerkennen und umzusetzen.

Die gastgebende Kommune erhält vom Freistaat Sachsen einen projektgebundenen Zuschuss für die Durchführung des „Tages der Sachsen“ im Wege der Förderung.

Interessierte Kommunen können die Bewerbungsunterlagen in der Geschäftsstelle „Tag der Sachsen“ anfordern. Die schriftliche Bewerbung für die Ausrichtung des „Tages der Sachsen“ 2029 ist bis zum **2. Oktober 2026** einzureichen.

Bewerbungen und Anfragen richten Sie bitte an folgende Adresse:

**Sächsische Staatskanzlei
Geschäftsstelle „Tag der Sachsen“
Archivstraße 1
01097 Dresden
Tel.: 0351/564 10474
E-Mail: TdS@sk.sachsen.de**

Die Entscheidung für die Ausrichterkommune des „Tages der Sachsen“ 2029 durch das Kuratorium „Tag der Sachsen“ erfolgt voraussichtlich im Dezember 2026.

Dresden, den 26. Mai 2026

Alexander Dierks
Präsident des Kuratoriums „Tag der Sachsen“

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abi@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

4. Juni 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,06 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 